

Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau über die Schließung von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Horten sowie öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Einstellung des Lehrbetriebes der Hochschule Anhalt im Stadtgebiet Dessau-Roßlau und das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 und § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unten stehende Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau vom 12. März 2020 zur Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen wird hiermit ersetzt.

1. Alle Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Horte werden geschlossen. Eine Notbetreuung wird vorgehalten.
2. Alle öffentlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft sowie Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft werden geschlossen.
3. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßgaben möglich.
4. Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.
5. Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:
 - aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein

Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie

bb) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstaben aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Die Schließungsverfügung nach Nr. 2 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

Die Schließungsverfügung nach Nr. 2 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz

Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "Corona SARS-CoV-2" getestet wurden.

6. Volkshochschule, Musikschule und das Wohnheim für Auszubildende der Stadt Dessau-Roßlau werden geschlossen.
7. Der Lehrbetrieb der Hochschule Anhalt, soweit er im Stadtgebiet Dessau-Roßlau durchgeführt wird und nicht über Fernunterricht umgesetzt wird, wird eingestellt.
8. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen.
9. Öffentliche Einrichtungen wie Bäder, Museen, Kinos werden geschlossen.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau

IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG

IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID

DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0

Telefax 0340 204-1201

info@dessau-rosslau.de

www.dessau-rosslau.de

10. Die Anordnung der **Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8** und **9** ist zunächst **bis zum 13.04.2020 befristet**.
11. Die Anordnung der **Nr. 2** ist zunächst **bis zum 03.04.2020 befristet**.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung erfolgt gemäß des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Sachsen-Anhalt ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 4 Absatz 1 i.V.m. 19 Absatz 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. Auch Dessau-Roßlau ist betroffen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, §33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die

Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z.B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen, sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmevorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von 2 Tagen notwendig.

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES

Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "SARS-CoV-2" getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

Die von der Stadt Dessau-Roßlau ergriffenen Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig erkannt werden, unterbrochen werden und die Entstehung von neuen Infektionsketten verhindert wird.

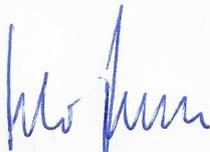
Für die Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Klage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.



Peter Kuras

Rechtsquellen

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023), in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37), in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung